

## Anhang 3 Stellungnahme Netze BW GmbH

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 4. Dezember 2023 10:39  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Stellungnahme zu 120125- Kläranlage Gundelfingen / Genehmigung Aufforstung eines Waldmantels im Schutzstreifen auf der Ausgleichsfläche 137, Gem. Echenbrunn - Vorgangs-Nr.: 2023.1585  
**Anlagen:** 2023.1585\_STN.pdf; 120125-03-LA-Gundelfingen-Massnahmenplan-Ausgleichsflaeche-20231129.pdf

Sehr geehrte [REDACTED],

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben in digitaler Form. Über Leitungsanlagen anderer Netzbetreiber können wir keine Angaben machen.

Bitte senden Sie Bau- und Planungsanfragen künftig digital an unsere zentrale Sammelpostadresse:  
[bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de)

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Netze BW GmbH  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart

[REDACTED]  
[bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:bauleitplanung@netze-bw.de) [www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Steinbacher-Consult Ing.ges.mbH & Co. KG  
Richard-Wagner-Str. 6  
D - 86356 Neusäß

Per E-Mail: [b.zeyringer@steinbacher-consult.com](mailto:b.zeyringer@steinbacher-consult.com)

Name Kim Jennifer Tetzlaff  
Bereich NETZ TEPM  
Telefon +49 711 289-82416  
Telefax +49 711 289-86461  
E-Mail [Bauleitplanung@netze-bw.de](mailto:Bauleitplanung@netze-bw.de)

Ihr Zeichen  
Ihre E-Mail 29.11.2023  
Datum 04.12.2023  
Vorgangs-Nr.: 2023.1585  
Seite 1/4

**Vorhaben: Waldaufforstung als Ausgleichsfläche  
Gundelfingen an der Donau, Gemarkung Echenbrunn, Flurstück 137**

**110-kV-Leitung Günzburg - Faimingen, LA 0511 Mast 69 – 71**

Sehr geehrte Frau Zeyringer,

das o.g. Vorhaben kreuzt unsere vorgenannte 110-kV-Leitung. Nach dem Lageplan vom 29.11.2023 Ihrer Anfrage soll das Vorhaben innerhalb des Schutzstreifens unserer 110-kV-Leitung durchgeführt werden.

Wegen der dabei zu beachtenden Sicherheitsvorschriften können wir dem Vorhaben im Leitungsschutzstreifen nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen, wobei etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen sind:

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Die erforderlichen Mindestabstände regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.
2. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf eine Höhe von 436,3 m NHN (entspricht 7,9 m über Geländenniveau von 428,4 m NHN) nicht überschreiten. Deshalb sind bei einer geplanten Neubepflanzung im Bereich der Freileitung keine Bäume zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.

**Netze BW GmbH**

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180  
[www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens darf eine Höhe von 26,2 m (Bäume zweiter Ordnung, mittelgroße Bäume zwischen 10 m und 20 m Wuchshöhe) nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.

3. Im Bereich der 110-kV-Leitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341).

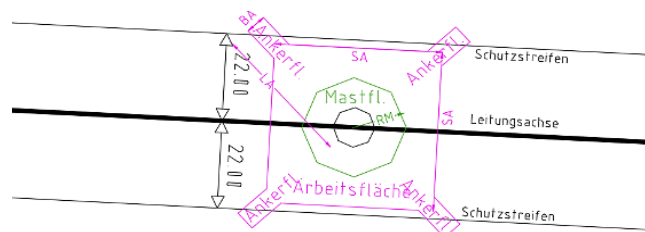
Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 0511/70 und Mast Nr. 0511/71 dürfen auf Flst. 137 Personen, Baugeräte oder anderen Gegenstände eine Höhe von 438,3 m NHN (entspricht 9,9 m über Geländeniveau von 428,4 m NHN) nicht überschreiten.

Zum Gittermast ist mit Baugeräten ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten.

Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

4. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung des Masts 0511/70 dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von Gebäuden, Garagen, PV-Anlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumanpflanzungen freigehalten werden:
  - Arbeitsfläche mit einer quadratischen Seitenlänge von  $SA = 40\text{ m}$
  - vier Ankerflächen mit jeweils einem  $BA = 5,0\text{ m}$  breiten und einem  $LA = 25,6\text{ m}$  langen Korridor mit einem Winkel von je  $45^\circ$  bzw.  $135^\circ$  zur Leitungsachse bzw. an Winkelabspannmasten mit einem Winkel von je  $45^\circ$  zur Winkelhalbierenden des Leitungsachsenwinkels.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.



schematische Skizze für Mast-, Arbeits- und Ankerflächen

5. Um die Standsicherheit der Maste nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.
6. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Dieser Mindestabstand muss 5 m von metallisch erdfühligem Anlagen (z. B. Straßenlampen, Wohnhäuser, Niederspannungsinstrumente, Zäune, Schutzplanken) zum nächsten sichtbaren Mastfundament betragen. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator).
7. Können beim Baugeräte-/Kraneneinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so kann geprüft werden, ob eine arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise möglich ist. Eine solche Abschaltung kann nicht oder nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Aufgrund nicht-beeinflussbarer Faktoren muss berücksichtigt werden, dass geplante Abschaltungen kurzfristig abgesagt oder verschoben werden müssen.

Etwaige Abschaltungen für Baugeräte, wie mobile Kräne (Autokräne), Bagger usw. sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit unserer Betriebsstelle abzustimmen. Hierfür wenden Sie sich an unser unten genanntes Auftragszentrum. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Beginn der Bauarbeiten sowie der verantwortliche Bauleiter ist unserem **Auftragszentrum-Süd-HS (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: [Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de](mailto:Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de))** mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen. Die angehängte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten ([Information für Bauunternehmen.pdf](#)).

8. Der Antragsteller bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der 110-kV-Leitung entstehen.
9. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW frei.
10. Sollten im Bereich geplanter Tiefbauarbeiten Gas-, Strom-, Wasser und weitere Leitungen liegen, so sind unmittelbar vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne bei der zuständigen Stelle einzuholen.



Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH



Kim Jennifer Tetzlaff

Anlagen